42.1-170/3-129

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln auf dem Grundstück Fl. Nr. 1412, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen in den o. g. Punktendie Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 75 Tonnen pro Tag Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse gemäß Nr. 2.6.1 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse durch die beantragte Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) unangetastet bleibt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Ziegelschneidanlage mit Entstaubungsanlage werden Geräuschemissionen verursacht. Unter Zugrundelegung der schalltechnischen Stellungnahme der Müller-BBM GmbH mit Datum vom 18.09.2018, Notiz Nr. M143684/01, kann immissionsschutzfachlich davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der o. g. Anlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten und damit keine unzulässigen Geräuschimmissionen verursacht werden. Dazu tragen u. a. der günstige Standort der Ziegelschneidanlage und der dazugehörigen Entstaubungsanlage zentral auf dem Betriebs- und Abbaugelände der Firma Schlagmann sowie die Gebäudeabschirmung bei. Ferner wirkt sich im Hinblick auf die Lärmsituation positiv aus, dass die Schneidanlage in einer Schallschutzkabine eingehaust ist. Durch den Schneidvorgang entstehen bei der Ziegelschneidanlage luftverunreinigende Stoffe in Form von Staub. Da dieser Ziegelstaub innerhalb eines geschlossenen Systems abgesaugt und die mit Staub beladene Abluft einer im Freien befindlichen Entstaubungsanlage nach dem Stand der Technik zugeführt wird, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich Luftreinhaltung auch unter Zugrundelegung der vorgelegten Herstellerbestätigung zum Reststaubgehalt der Entstaubungsanlage eher mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen im zulässigen Rahmen zu rechnen. Insgesamt betrachtet ergibt sich somit aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Es fällt beim Zuschneiden der Ziegel kein Abwasser an bzw. es findet hier kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt, so dass das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht relevant einzustufen ist. Die beantragte Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) befindet sich auch nicht in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nicht in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG und auch nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG, so dass insgesamt betrachtet aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

Die Ziegelschneidanlage selbst, die in einem bestehenden Gebäude installiert ist, hat keine naturschutzfachlichen Auswirkungen. Die im Freien installierte Entstaubungsanlage ist inmitten des Anlagengeländes mit großen und dominierenden Baukörpern platziert, aufgrund von Gelände- und Gebäudeabschirmung bzw. der topografischen Gegebenheiten ist die Entstaubungsanlage nur sehr bedingt einsehbar, so dass eine zusätzliche landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkung durch die ca. 11 m hohe bauliche Anlage nicht mehr ins Gewicht fällt. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung der Aufstellungsfläche der Entstaubungsanlage ist aufgrund des geringen Umfanges vernachlässigbar. Damit ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 08.04.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter